

Zulassungs- und Anerkennungsreglement für Masterstudiengänge

Genehmigt vom Institutsrat am 21. Juni 2021

Inhalt

1	Zulassung	3
1.1	Voraussetzungen	3
1.2	Gleichwertigkeit	3
1.3	Ausländische Diplome	3
2	Anrechnung	3
2.1	Anrechnung von Leistungen aus Masterstudiengängen	3
2.2	Anrechnung von Leistungen aus der Praxis, eines fachfremden Studiums oder aus einer Weiterbildung	3
3	Inkrafttreten	4

1 Zulassung

1.1 Voraussetzungen

Die ZLS verlangt für die Zulassung zum Masterstudium ein Bachelordiplom mit rechtswissenschaftlicher Ausrichtung oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss einer eidgenössisch akkreditierten Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule.

Die ZLS kann in jedem Fall zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Der Abschluss eines Masterstudiums kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden.

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor of Science in Wirtschaftsrecht der Kalaidos Law School oder der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sind zum entsprechenden Passerellenstudium zugelassen, das zum Abschluss des Masterstudiums führt. Als Auflage wird zudem das Verfassen einer wissenschaftlichen juristischen Arbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten verlangt. Die Auflage kann während des Studiums erfüllt werden.

Eine Zulassung ist auch möglich, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung das für die Zulassung erforderliche Diplom noch nicht vorliegt. Das Diplom kann nach der Zulassung bis spätestens zwei Wochen nach Studienbeginn nachgereicht werden.

Für den Entscheid über die Zulassung und Anerkennung ist die Institutsleitung verantwortlich.

1.2 Gleichwertigkeit

Über die Gleichwertigkeit von Institutionen und die Anerkennung von Diplomen entscheidet die Institutsleitung unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit und allgemeiner Standards sowie der beiden Anhänge dieses Reglements.

1.3 Ausländische Diplome

Die ZLS kann von ausländischen Diplomen amtlich beglaubigte Übersetzungen verlangen.

2 Anrechnung

2.1 Anrechnung von Leistungen aus Masterstudiengängen

Leistungen aus einem Masterstudiengang der gleichen Fachrichtung können maximal im Umfang von zwei Dritteln der für den Abschluss des Master of Law nötigen ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System) angerechnet werden.

Im Rahmen eines fachfremden Masterstudienganges erbrachte Studienleistungen können beim Übertritt an die ZLS unter der Voraussetzung der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit bis zu einem maximalen Umfang von 30 ECTS-Punkten angerechnet werden.

2.2 Anrechnung von Leistungen aus der Praxis, eines fachfremden Studiums oder aus einer Weiterbildung

Personen mit einem Erstabschluss einer Hochschule können an die Institutsleitung ein Gesuch auf Anerkennung von Qualifikationen stellen, die ausserhalb eines Studiums, im Rahmen einer Weiterbildung oder eines fachfremden Studiums erworben wurden, sofern diese Qualifikationen äquivalent mit den im Masterstudium zu erwerbenden Qualifikationen sind. Es besteht kein Recht auf Anerkennung von Qualifikationen, die ausserhalb des Studiums erworben wurden.

Die in der Praxis und/oder Weiterbildung und/oder einem fachfremden Studium erworbenen Qualifikationen können nur dann angerechnet werden, wenn

- a) die erlangten Qualifikationen in äquivalenter Weise auf gleichem Niveau erworben wurden und
- b) das Begehren der Anrechnung durch die Kandidierenden schriftlich und begründet mit dem Nachweis der Äquivalenz erfolgt.

Qualifikationen aus Praxis, Weiterbildung oder einem fachfremden Studium auf Hochschulstufe können im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten an einen Masterstudiengang angerechnet werden.

3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft.